# Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2021 der Firma Netzbetr eiber für das Abrechnungsjahr 2021

Nachfolgend übermitteln wir, die "[Firma Verteilernetzbetreiber]", [Ort], Ihnen unsere zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 für das Kalenderjahr 2021.

#### A. Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (Spalte "kaufmännisch abgenommene Strommenge") sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen (Spalte "Einspeise- und Selbstverbrauchsvergütung")

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommenge [kWh]	Einspeise- und Selbstverbrauchs- vergütung [EUR]
Wasserkraft	473.628	37.614,49
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00
Biomasse	6.345.960	1.359.297,10
Geothermie	0	0,00
Windenergie an Land	64	5,72
Windenergie auf See	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	42.777.560	13.283.398,63
Summe	49.597.212	14.680.315,94
		(1)

Die oben unter dem Energieträger "Solare Strahlungsenergie" ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

#### B. Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen (Spalte "Marktprämie"),
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte "Marktprämienmodell") sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte "sonst. Direktvermarktung")

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Marktprämien- modell [kWh]	sonst. Direkt- vermarktung [kWh]
Wasserkraft	278.120,92	8.612.806	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	2.715.438,08	23.059.561	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	341.627,81	10.918.359	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	5.121.334,26	24.603.384	0
Summe	8.456.521,07	67.194.110	0

(2)

## C. Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [EUR]	
Mieterstromzuschlag	81.271	630,36	
	•	(3)	

### D. Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2021 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

	Zahlungen [EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	149.915,06
	(4)

# E. Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 im Kalenderjahr 2021 gezahlt haben, wieder:

	Zahlungen [EUR]
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergieanlagen an Land	0,00
Summe	0,00
	(5)

### F. Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2017 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]	
Wasserkraft	53.817,95	
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	
Biomasse	216.171,36	
Geothermie	0,00	
Summe	269.989,31	
-	(6)	

(6)

## G. EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2021

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

EEG-Umlageart	EEG- umlagepflichtige Strommengen <sup>*)</sup> [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]
EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2021 **) (40% der vollen Umlage)	2.369.901	61.617,44
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0	0,00
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2021 (Modernisierung) (20 % der vollen Umlage)	1.360.875	17.691,38
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61i Abs. 1 EEG 2021 (volle Umlage)	0	0,00
Summe	3.730.776	79.308,82

(7)

- \*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die <u>keine</u> EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- \*\*) In den F\u00e4llen des \u00a8 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- \*\*\*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- \*\*\*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt - vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 - die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 % erhöht ("sanktionsbehaftete Strommenge") und für wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen
   Zahlungen ("erhaltene Sanktionszahlung") einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

EEG-Umlageart	sanktionsbehaftete Strommengen [kWh]	Erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 (20% der vollen Umlage)	0	0,00

(8)

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben

- zu den von den Eigenversorgern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen, für diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEGumlagepflichtigen Strommengen enthalten sind ("im Speicher verbrauchte eigenerzeugte Strommenge"), sowie
- der hierzu korrespondierenden Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als <u>negativer Betrag</u> ("Saldierungsbeträge"):

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

EEG-Umlageart	im Speicher verbrauchte eigenerzeugte Strommenge [kWh]	Saldierungsbeträge [EUR]
Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2021 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2021 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
Summe	0	0,00

(9)

#### H. Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2021 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i. V. m. § 60 Abs. 3 EEG 2021 erhalten:

	Erhaltene Zinsen [EUR]
Erhaltene Zinsen	0,00

(10)

# I. Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen als Differenzmengen der in den Vorjahren testierten EEG-umlagepflichtigen Strommengen und erhaltenen Zahlungen

- nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 und nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 der EEG-umlagepflichten Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61I des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2020 geltenden Fassung gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2020 geltenden Fassung gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie
- nachträglich von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEGumlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlage- pflichtige Strommengen <sup>*)</sup> [kWh]	Änderungen in Hinblick auf die erhaltene EEG- Umlage [EUR]
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der vollen Umlage)	0	0,00
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der vollen Umlage)	0	0,00
2010	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35 % der vollen Umlage)	0	0,00
2010	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F. (40% der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle Umlage)	0	0,00
2017	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen Umlage)	0	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) (160 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 (20 % der vollen Umlage)	0	0,00
2018	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle Umlage)	0	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen Umlage)	0	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61I Abs. 1 EEG 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
	Abzug Speichergas § 61I Abs. 2 EEG 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen Umlage)	7.189	184,18
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) *** (160 % der vollen Umlage)	0	0,00
2019	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 (20 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle Umlage)	-7.189	-460,46
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen Umlage)	0	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61I Abs. 1 EEG 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlage- pflichtige Strommengen <sup>*)</sup> [kWh]	Änderungen in Hinblick auf die erhaltene EEG- Umlage [EUR]
	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen Umlage)	85.838	2.319,68
2020	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 (20 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle Umlage)	-40.141	-2.711,93
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen Umlage)	0	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0	0,00
Summe (Stromme	enge ohne die grau hinterlegten "Davon"-Strommengen)	45.697	-668,53

(11)

Für das Leistungsjahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich. Für das Leistungsjahr 2018 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung maßgeblich.

Für das Leistungsjahr 2019 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2019 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.

Für das Leistungsjahr 2020 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.

- \*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungs-anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 oder nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- \*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- \*\*\*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- \*\*\*\*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2021 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2021 zu berücksichtigen sind:

		Einspeise	Einspeisevergütung	Direktvermarktung (Marktprämienmodell)	narktung ienmodell)	Mieterstromzuschlag	nzuschlag	Flexibilität	Vermiedene Netzentgelte	
A: Grund	A: Grund für nachträgliche Korrektur <sup>1)</sup>	kaufmännisch abgenommene	kaufmännisch Zahlungs- abgenommene ansprüche vor	Strommengen	Zahlungs- ansprüche vor	Strommengen	Zahlungs <b>-</b> ansprüche	Zahlungs- ansprüche	Abzugs- beträge	Saldo
B: betriff C: ggf. N	B: betrifft Abrechnung (Jahr) <sup>2)</sup> C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars)	strommengen [kWh]	strommengen Abzug der VNE [KWh] [EUR]	[kWh]	Abzug der vive [EUR]	[kWh]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
D: ggf. A	ktenzeichen / Urkundennummer		(a)		(q)		(၁)	(p)	(ə)	(a)+(b)+(c)+(d)-(e)
A:	ij									o o
B:	D:									0,0
Ä	ij									o o
B:	D:									5
Ą	Ċ									o o
B:	D:									00,0
Ä	C									o o
B:	D:									00,0
	Summe:	0	00'0	0	00'0	0	00,00	00'0	00,00	00'0

Erläuterung der Fußnoten auf der nachfolgenden Seite!

(12)

- 1) Legende zu den Gründen für die nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021:
  - 1: Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
  - 2: Rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)
  - 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)
  - 4: Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Nr. 1 und 2 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)
  - 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021)
  - 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2021 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2021)
  - 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2021 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2021)
- Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

Nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte	[EUR]	
Summe alle Jahre	0,00	(12)
		j

#### Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2021 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag, für Flexibilität, finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2021 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen gemäß § 62 EEG 2021 wieder:

			[EUR]
	Einspeisevergütung	(1)	14.680.315,94
+	Marktprämie	(2)	8.456.521,07
+	Mieterstromzuschlag	(3)	630,36
+	Förderung für Flexibilität	(4)	149.915,06
+	finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5)	0,00
-	vermiedene Netzentgelte	(6)	269.989,31
	Zwichenergebnis (1	) bis (6):	23.017.393,12
-	erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2021	(7)	79.308,82
•	erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	(8)	0,00
·	Saldierungsbeträge nach § 61l EEG 2021	(9)	0,00
•	von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	(10)	0,00
	Zwichenergebnis (7)	bis (10):	79.308,82
	nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEC 2021	(4.4)	669.52
	nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021	(11)	-668,53
+	nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021	(12)	0,00
	Saldo (1)	bis (12):	22.938.752,83

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

[Ort, Datum]	
	Unterschrift(en) für den Netzbetreiber